

übernehmen, kann der Führer sich, sobald er seine Feststellung bewirkt hat, wohl entfernen.

Voraussetzung zur Bestrafung ist aber — und das wird in der Rechtsprechung jetzt immer deutlicher hervorgehoben —, daß die Entziehung durch die Flucht vorsätzlich, schuldhaft erfolgt ist. Der Führer muß daher gewußt haben, daß ein Unfall eingetreten ist und ein Feststellungsbegehren vorlag. Hat er von dem Unfall nichts gemerkt, so kann er sich auch nicht durch Flucht entziehen. Eine Entziehung kommt auch nicht in Frage, wenn er vorerst einen Arzt holen will oder ähnliche Hilfeleistung in die Wege leitet. Ist niemand in der Nähe, der die Feststellung bewirken kann, so kommt eine Flucht, wenn nicht ein Verlassen in hilfloser Lage vorliegt und deswegen Bestrafung eintreten muß, auch nicht in Frage. Das gleiche gilt aber auch, wenn sich, wie üblich, eine Menschenmenge ansammelt und gegen den Kraftfahrer eine bedrohliche Haltung annimmt. In einem solchen Fall ist der Kraftfahrer nicht verpflichtet, an der Unfallstelle zu bleiben, sondern kann sich von dem Tatort entfernen, muß aber wiederum, um straflos zu bleiben, in der vorgeschriebenen Frist selbst Anzeige erstatten.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß die Feststellung nicht nur durch Beamte erfolgen kann, sondern daß hierzu auch Zivilpersonen, die am Tatort anwesend sind, berechtigt sind.

Alles in allem empfiehlt es sich für den Kraftfahrer, soweit wie möglich nach einem Unfall zu seiner Feststellung beizutragen und keine Schwierigkeiten zu machen. Das ist wie bereits anfangs hervorgehoben, auch schon Standes- und Anstandspflicht jedes pflichtbewußten Kraftfahrers.

